



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 10: Benutzungsordnung für die im Hauptgebäude der Gesamthochschule Paderborn in Paderborn vorhandenen Garderobenschränke und Taschenschließfächer (4.4.1979)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

# GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

---

UFB II  
- 146

Benutzungsordnung für die im Hauptgebäude der  
Gesamthochschule Paderborn in Paderborn vorhan-  
denen Garderobenschränke und Taschenschließfächer

---

Jahrgang 1979

4.4.1979

Nr.10

---

## B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die im Hauptgebäude der Gesamthochschule Paderborn  
in Paderborn vorhandenen Garderobenschränke und Taschen-  
schließfächer

Mit den Garderobenschränken und Taschenschließfächern genügt die Hochschule dem berechtigten Wunsch der Studentenschaft auf Schaffung diebstahlsicherer Aufbewahrungsmöglichkeiten für Garderobe, Taschen und sonstiges Eigentum.

Da dieser Bestand eine Dauerbelegung bei dem zahlenmäßig hohen Nutzerkreis nicht zuläßt, ist es im Interesse aller Nutzer erforderlich, eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer festzulegen und die Einhaltung durch Kontrollen der Garderobenschränke und Taschenschließfächer sicherzustellen.

Es wird daher die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

- § 1 Die Gesamthochschule stellt den Hochschulangehörigen und Besuchern im Hauptgebäude Garderobenschränke unentgeltlich zur Verfügung. Die Garderobenschränke sind nicht bestimmt für die Aufbewahrung von Ausweisen, Geld, Papieren mit Geldwert oder anderen Wertsachen.
- § 2 In den Garderobenschränken dürfen leicht verderbliche, übelriechende, explosions-, feuer- und sonstige gefährliche Gegenstände bzw. Stoffe nicht deponiert werden.
- § 3 Die Gesamthochschule bzw. das Land Nordrhein-Westfalen haften nicht für die in den Schränken abgelegten Gegenstände.
- § 4 Die Schränke sind zu verschließen.
- § 5 Die Benutzungszeit beginnt morgens um 7.30 Uhr und endet jeweils täglich um 22.00 Uhr. Verschlossene Schränke können

nach 22.00 Uhr von der Zentralen Hochschulverwaltung (Dezernat 1.1) geöffnet und ggf. geleert werden.

- § 6 Der entnommene Inhalt wird von der Zentralen Hochschulverwaltung aufbewahrt. Nach Ablauf von zwei Monaten werden nicht abgeholte Gegenstände als Fundsachen behandelt. Nicht abgeholte Fundsachen können versteigert werden.
- § 7 Eine Öffnung kann auch bei Verdacht unbefugter Benutzung sowie bei Verdacht der Ablage verderblicher oder gefährlicher Gegenstände erfolgen.
- § 8 Wird der Schlüssel des geöffneten Garderobenschrankes nicht innerhalb von zwei Monaten an die Zentrale Hochschulverwaltung zurückgegeben, wird das Schloß des Garderobenschrankes auf Kosten des Benutzers ausgewechselt.
- § 9 Die in Verwahrung genommenen Gegenstände werden gegen Vorlage der im Garderobenschrank hinterlegten Entnahmemitteilung herausgegeben. Bei Auswechseln des Schlosses gemäß § 8 oder bei Verlust des Schlüssels erfolgt die Aushändigung der verwahrten Gegenstände nur nach Zahlung der dadurch entstehenden Kosten.

Paderborn, 04.04.1979

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN  
Der Kanzler  
- 1.1 -

*Hintze*  
(Hintze)

Zusatzinformation: Bei Störungen bitte das Dezernat 1.1 (Telefon: 60 - 25 44) anrufen!